

**3897/AB**  
**= Bundesministerium vom 15.12.2020 zu 3826/J (XXVII. GP)**  
**bmj.gv.at**  
 Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
 Bundesministerin für Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.672.757

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3826/J-NR/2020

Wien, am 15. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Drobis, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Oktober 2020 unter der Nr. **3826/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen in der Strafsache ‚Commerzialbank Mattersburg (CBM)‘ II“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2 und 21:**

- 1. *Warum wurde die weitere Prüfung der vom Whistleblower im Jahr 2015 geäußerten strafrechtlichen Vorwürfe durch die WKStA an die FMA und von dieser an die OeNB übertragen?*
- 2. *Wie lautete 2015 der Prüfauftrag der WKStA an die FMA im Wortlaut?*
- 21. *Warum wurde in der Staatsanwaltschaft trotz dieser detaillierten Informationen des Whistleblowers kein Anfangsverdacht gesehen und auf selbständige Ermittlungen verzichtet?*

Ich verweise auf meine Beantwortung der Anfrage Nr. 2979/J-NR/2020 betreffend „Ermittlungen in der Causa Commerzialbank Mattersburg (CBM) sowie der Anfrage Nr. 3286/J-NR/2020 betreffend „Umgang mit anonymen Informationen im Fall Commerzialbank“.

Konkret führte die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) in der anonymen Anzeige erhobene Vorwürfe an und ersuchte um Bekanntgabe, ob die Commerzialbank Mattersburg tatsächlich durch die OeNB geprüft wird und ob im Zuge dessen die angeführten Malversationen, insbesondere mit einem Schadensbetrag von mehr als 5 Millionen Euro bekannt geworden sind.

**Zu den Fragen 3 und 7:**

- *3. Wie lautete der Prüfauftrag der FMA an die OeNB im Wortlaut?*
- *7. Entspricht der im Standard zitierte fünfseitige Bericht (laut Standard vom 29.9.2020, „...in dem sie anmerkten, was sie alles nicht prüfen dürfen. Zudem stellten sie Vermutungen an, warum die Vorwürfe des Whistleblowers gar nicht stimmen können“) der OeNB an die FMA der damaligen Rechtslage?*

Weder der angesprochene Prüfauftrag noch der Bericht sind der WKStA bekannt.

**Zu den Fragen 4 bis 6:**

- *4. Ist es richtig (laut Standard vom 29.9.2020), dass die OeNB 2015 die Malversationen mit den ihr erlaubten Mitteln nicht finden konnte und bestimmten Hinweisen nicht nachgehen durfte?*
- *5. Wenn ja, welche damals geltenden gesetzlichen Regelungen bzw. interne Prüfrichtlinien haben diese Ermittlungen erschwert bzw. welche Mittel waren zum Nachweis dieser Vorwürfe und zur Aufklärung nicht erlaubt?*
- *6. Teilen auch Sie die Auffassung, dass die OeNB für diese strafrechtlichen Ermittlungen/Prüfungen (Vor-Ort-Prüfungen der CMB) nur begrenzte Befugnisse besaß?*

Diese Fragen betreffen nicht den Wirkungsbereich der Bundesministerin für Justiz.

Die angesprochene Vor-Ort-Prüfung der CMB ist keine „strafrechtliche Ermittlung/Prüfung“.

**Zu den Fragen 8 und 9:**

- *8. Welchen Fehleinschätzungen unterlag damals die OeNB in ihrem Bericht aus der Sicht des Justizressorts?*
- *9. Warum wurde dieser Bericht nicht auch an die WKStA ausgefolgt?*

Der Bericht der Österreichischen Nationalbank wurde der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption im Jahr 2015 nicht übermittelt; die dafür maßgeblichen Überlegungen sind mir nicht bekannt.

**Zu den Fragen 10 bis 12 und 16:**

- *10. Wegen welcher Straftaten wird in dieser Strafsache aktuell gegen verdächtige Personen ermittelt (bitte um Aufzählung/Darstellung der Straftatbestände)? Wie viele Personen sind dies? Wie viele davon waren bzw. sind MitarbeiterInnen der Commerzialbank Mattersburg?*
- *11. Wegen welcher Straftaten wird in dieser Strafsache aktuell gegen beschuldigte Personen ermittelt?*
- *12. Welche Personen werden von der WKStA als Beschuldigte im laufenden Ermittlungsverfahren geführt? Wie viele waren bzw. sind MitarbeiterInnen der Commerzialbank Mattersburg?*
- *16. Wie viele Personen werden im Rahmen der laufenden Ermittlungen als Beschuldigte bzw. als Verdächtige geführt? Wie viele wurden bereits einvernommen? Wie viele davon haben sich der Aussage entschlagen?*

Das Ermittlungsverfahren richtet sich mit Stand 6. November 2020 gegen dreizehn natürliche Personen (davon sind vier ehemalige Mitarbeiter der Commerzialbank Mattersburg) als Beschuldigte und neun juristische Personen als belangte Verbände, wobei der Verdacht der Begehung des gewerbsmäßigen schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 3, 148 zweiter Fall StGB, der Untreue nach § 153 Abs 1 und 3 zweiter Fall StGB, der betrügerischen Krida nach § 156 Abs 1 und Abs 2 StGB, der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen nach § 159 Abs 1 und 2 StGB, der unvertretbaren Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände nach § 163a Abs 1 StGB, der Geldwäsche nach § 165 Abs 1 und Abs 4 StGB, der Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten nach § 309 Abs 1 und 3 zweiter Fall StGB und wegen Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 und Abs 2 lit a, 38 FinStrG geprüft wird. Derzeit werden keine Ermittlungen gegen Verdächtige geführt. Es wurden bereits sieben Personen einvernommen, wobei ein Beschuldigter erklärte, nicht aussagen zu wollen.

**Zu den Fragen 13 und 14:**

- *13. Ist das Innenressort befugt, dem Leiter bzw. den Mitgliedern der SoKo Commerz Weisungen zu erteilen, oder ist dies ausschließlich der WKStA vorbehalten? Wenn ja, wie viele und welche Weisungen wurden zu welchem Zeitpunkt bis dato erteilt?*
- *14. Wem gegenüber hat die Soko Commerz zu berichten? Wie viele Berichte wurden bereits erstattet? Welche Adressaten liegen vor? Wurden seitens des*

*Justizressorts Weisungen erteilt? Wenn ja, wie viele und welche Weisungen wurden zu welchem Zeitpunkt bis dato erteilt?*

Die Staatsanwaltschaft leitet die Ermittlungen unter anderem durch Anordnungen, mit deren Durchführung sie die Kriminalpolizei beauftragt. Die SOKO „Commerz“ hat der WKStA bisher 53 Berichte erstattet, darin enthalten auch kurze sachverhaltsbezogene E-Mails.

Von Seiten der Oberstaatsanwaltschaft Wien und des Bundesministeriums für Justiz wurden keine Weisungen an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption erteilt.

Die Beantwortung der weiteren Fragestellungen liegt in der Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres.

**Zur Frage 15:**

- *Wie lautet hinsichtlich der laufenden bzw. anstehenden Ermittlungen die derzeit aktuelle Prioritätenliste der WKStA?*

Materielle Überlegungen der Staatsanwaltschaft zur Ermittlungstätigkeit unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht (Art 90a B-VG), weswegen mir eine Beantwortung verwehrt ist.

**Zur Frage 17:**

- *Befinden sich darunter auch „Berufsgeheimnisträger“? Wenn ja, wie viele? Welche Berufe üben diese aus?*

Nein.

**Zu den Fragen 18 und 19:**

- *18. Wie viele Personen wurden als Zeugen bereits einvernommen? Wie viele davon haben sich der Aussage entschlagen?*
- *19. Befinden sich unter diesen Zeugen auch „Berufsgeheimnisträger“? Wenn ja, wie viele? Welche Berufe üben diese aus?*

Mit Stand 30. Oktober 2020 wurden 171 Personen als Zeugen einvernommen, wovon zwei Steuerberater sind. Drei Personen beriefen sich auf Entschlagungsrechte.

**Zur Frage 20:**

- *Wurden bereits bei den Staatsanwälten, die in den Jahren 2015 und 2016 sowie 2018 mit den illegalen Geschäften der Commerzbank Mattersburg befasst waren, Einvernahmen durchgeführt? Wenn ja, bei welchen Staatsanwälten und zu welchem Zeitpunkt?*

Nein.

**Zur Frage 22:**

- *In wie vielen Fällen wurde im Zuge der Ermittlungen eine Sicherstellung (§ 110 StPO) bzw. eine Beschlagnahme (§ 115 StPO) von Vermögenswerten durchgeführt? Wie hoch ist insgesamt deren sichergestellter bzw. beschlagnahmter Vermögenswert?*

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden und werden laufend Anordnungen von Sicherstellungen an die Kriminalpolizei erlassen und Anträge auf Beschlagnahme an das Gericht gestellt. Da einige Sicherstellungsanordnungen aufgrund sich neu ergebender Umstände auch wieder aufzuheben sind bzw. waren, ist mir eine abschließende Beantwortung dieser Frage samt Darstellung der Höhe von Vermögenswerten nicht möglich.

**Zu den Fragen 23 und 25:**

- *23. Soll aus Sicht des Justizressorts eine Verwertung sichergestellter bzw. beschlagnahmter Vermögenswerte durchgeführt werden? Wenn nein, warum nicht?*
- *25. Welche Erlässe kommen in diesem Fall zur Anwendung?*

Über die allfällige Verwertung sichergestellter bzw. beschlagnahmter Vermögenswerte hat gemäß § 115a Abs. 1 StPO unter den dort genannten Voraussetzungen das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu entscheiden. Es handelt sich daher um eine Frage der unabhängigen Rechtsprechung bzw. um Akte der Staatsanwaltschaft als Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, nämlich in Ausübung ihrer Ermittlungs- und Anklagefunktion. Ich muss daher von einer Beantwortung Abstand nehmen.

**Zur Frage 24:**

- *Welche Erlässe sind hinsichtlich der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung in Geltung (bitte um Aufzählung der Erlässe)?*

Neben den jeweiligen Einführungserlässen zu Bezug habenden Änderungen des StGB und der StPO sowie Erlässen zu anderen strafprozessualen Themen, die Auswirkungen auch auf die gegenständliche Fragenstellung haben können, sind speziell zum Thema „vermögensrechtliche Anordnungen“ im Bereich des Strafrechts derzeit folgende Erlässe des BMJ in Geltung:

- Erlass vom 28. Mai 2020 zur Aktualisierung des Leitfadens Vermögensrechtliche Anordnungen (3. Auflage), eJABI Nr. 71/2020;
- Erlass vom 1. April 2020 zum Vorgehen bei Sicherstellung, Beschlagnahme und Verwertung von virtuellen Währungen im Bereich der Justiz, Geschäftszahl: 2020-0.163.092;
- Erlass vom 19. Jänner 2010 über 1. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 83 Abs. 5 StPO, 2. Verwertung von sichergestellter oder beschlagnahmter Vermögenswerte nach §§ 115a bis 115d StPO, 3. Antrag auf Beschlagnahme nach § 115 Abs. 2 StPO, 4. Sicherstellung im Stadium des Hauptverfahrens, JABI. Nr. 8/2010
- Erlass vom 11. September 2009 über die verstärkte Anwendung vermögensrechtlicher Anordnungen und praktische Probleme ihrer Handhabung, JABI. Nr. 18/2010.

#### Zur Frage 26

- 26. Wurde der Leitfaden des BMJ „Vermögensrechtliche Anordnungen“ bereits überarbeitet?

Ja, der Leitfaden „Vermögensrechtliche Anordnungen“ wurde überarbeitet und als Beilage zum Erlass vom 28. Mai 2020 zur Aktualisierung des Leitfadens Vermögensrechtliche Anordnungen (3. Auflage), eJABI Nr. 71/2020, in aktualisierter Form veröffentlicht (s. Beantwortung von Frage 24). Der Erlass samt Beilage kann auf der Website des Rechtsinformationssystems (RIS) des Bundeskanzleramts abgerufen werden.

#### Zu den Fragen 27 bis 36:

- 27. Bei wie vielen Personen wurden bis dato Hausdurchsuchungen durchgeführt (§ 117 Abs. 2 StPO)? Welche Ergebnisse wurden erzielt?
- 28. Gab es auch Hausdurchsuchungen bei „Berufsgeheimnisträgern“? Wenn ja, welchem Berufsstand gehören diese an? Welche Ergebnisse wurden erzielt?
- 29. In wie vielen Fällen wurden bis dato Auskünfte aus dem Kontenregister und Auskünfte über Bankkonten und Bankgeschäfte von der Staatsanwaltschaft nach einer gerichtlichen Bewilligung angeordnet und diese auch durchgeführt (§ 116

*StPO)? Welche Ergebnisse wurden erzielt? Wurden auch derartige Auskünfte bei „Berufsgeheimnisträgern“ eingeholt?*

- *30. In wie vielen Fällen wurde eine Beschlagnahme von Briefen durch die Staatsanwaltschaft angeordnet und nach gerichtlicher Genehmigung vorgenommen (§135 Abs.1 StPO)? Welche Ergebnisse wurden erzielt?*
- *31. In wie vielen Fällen wurde Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung eingeholt (§ 135 Abs. 2 StPO)? Welche Ergebnisse wurden erzielt?*
- *32. In wie vielen Fällen wurde eine Anlassdatenspeicherung angeordnet und durchgeführt (§ 135 Abs. 2b StPO)? Welche Ergebnisse wurden erzielt?*
- *33. In wie vielen Fällen kam es zu einer Überwachung von Nachrichten (§ 135 Abs. 3 StPO)? Welche Ergebnisse wurden erzielt?*
- *34. In wie vielen Fällen wurde eine optische und akustische Überwachung von Verdächtigen/Beschuldigten durchgeführt (§ 136 StPO)? Welche Ergebnisse wurden erzielt?*
- *35. Wurde der Rechtsschutzbeauftragte mit der Prüfung und Kontrolle all dieser Anordnungen besonderer Ermittlungsmaßnahmen beauftragt? Wenn ja, wann erfolgte dies jeweils?*
- *36. Wurde von diesem die Durchführung jener jeweils genehmigt? Wenn nein, welche Maßnahmen nicht?*

Da diese Fragen die nähere Ausgestaltung des Ermittlungsverfahrens betreffen, muss ich im Hinblick auf dessen nicht öffentlichen Charakter von einer Beantwortung absehen, zumal durch eine Bekanntgabe von Einzelheiten des Verfahrens die Ermittlungen beeinträchtigt werden könnten.

**Zur Frage 37:**

- *Wie viele der durch diesen Kriminalfall geschädigten Personen haben gegenüber der SoKo Commerz bzw. der WKStA bereits einen Privatbeteiligtenanschluss (PbA) erklärt?*

Nach meinem Kenntnisstand haben sich bislang rund 100 natürliche und juristische Personen dem Verfahren als Privatbeteiligte angeschlossen.

**Zur Frage 38:**

- *Wurden und werden Zeugen, die durch diesen Kriminalfall geschädigt wurden, nachweislich über die Möglichkeit des Privatbeteiligtenanschlusses (PbA) von der SoKo Commerz bzw. der WKSTA informiert?*

Da die Protokolle über die Vernehmungen der Opfer der WKStA noch nicht vorliegen, kann ich dazu keine Auskunft geben.

**Zur Frage 39:**

- *Wie viele Amtshaftungsklagen gegen die Republik Österreich wurden bereits gerichtlich eingebracht? Wie hoch sind insgesamt der jeweilige Streitwert und die Klagssummen?*

Mit Stand 2. Dezember 2020 sind nach dem Informationsstand des Bundesministeriums für Justiz in dieser Angelegenheit bislang drei gerichtliche Amtshaftungsverfahren anhängig. Die Streitwerte belaufen sich auf 87.487,88 Euro, 426.604,40 Euro und 27.880.379,30 Euro.

**Zur Frage 40:**

- *Wann ist aus Sicht der SoKo Commerz bzw. des BMJ mit einem Ende der Ermittlungsverfahren und den Anklage-Erhebungen zu rechnen?*

Das Ermittlungsverfahren befindet sich in einem frühen Stadium, weshalb der Zeitpunkt dessen Beendigung nicht prognostizierbar ist.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

